



Vorsitzender
Peter Heckel

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 19.12.2021

**Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin
zum Entwurf des aktualisierten Rahmenlehrplans für Sozialpädagogik der Staatliche
Fachschule für Sozialpädagogik**

Beschluss vom 19. Dezember 2021

Der Landesschulbeirat Berlin hat in einer Fachsitzung am 06. Dezember 2021 die Entwurfsfassung zum oben benannten Rahmenlehrplans zur Vorlage und diesen angehört. Ebenso wurde der RLP in der Sitzung des LSB am 08. Dezember dem Gremium vorgestellt. Frau Lipp und Frau Scherble erläuterten auf dieser Sitzung den Entwurf.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf zugesandt.

Der vorgestellte Entwurf ist die Aktualisierung des Rahmenlehrplanes für Sozialpädagogik der Staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik. Die letzte Überarbeitung davor fand 2016/17 statt. Frau Lipp führte aus, dass es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt, um die Lesbarkeit zu erleichtern, und des Weiteren ausschließlich der Abgleich mit den Vorgaben für den Rahmenlehrplan der KMK für dieses Berufsfeld von 2020 statt, soweit diese in dem bisher geltenden RLP nicht vorweg genommen waren.

Beim Vergleich des bisherigen RLPs mit dem vorgelegten Entwurf kann man feststellen, dass praktisch in jedem Absatz der 45 Seiten Änderungen enthalten sind. Dies reicht von einer einfachen Umstellung von Worten oder Austausch einzelner Wörter bis hin zu ganz neu formulierten Absätzen und Abschnitten. Sehr deutlich wird dies am Abschnitt 1.2, der das Berliner Bildungsprogramm (BBP) neu aufnimmt und damit den gesamten Abschnitt umformuliert. Das ist auch der einzige Abschnitt, indem das BBP explizit erwähnt wird, obwohl es die Querschnittsthemen der Berliner Kita definiert.

Der gesamte schulische Bildungsbereich von der Grundschule mit deren Bildungsprogramm bis zur Sekundarstufe I findet hingegen keine Erwähnung. Eine Zuordnung von Teilen dieser



beiden Programme zu den Lernfeldern ist nicht erfolgt. Dies wurde damit begründet, dass das BBP und auch das Bildungsprogramm für die Grundschule geändert werden könnten und damit nicht mehr zum RLP passen würden.

Des Weiteren wurden keine rechtlichen Änderungen für diesen Bereich mitberücksichtigt.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Diskussion, wird beschlossen:

Der Landesschulbeirat begrüßt ausdrücklich den Wunsch den RLP leserfreundlich zu gestalten. Ob dies aber mit dem Einführen von hauptsächlich einer sich wiederholenden Fußnote (Verweis auf den KMK Beschluss vom Juni 2020) erreicht wurde, steht zu bezweifeln. Dieses hätte viel kürzer und damit allgemeinverbindlicher am Anfang dargestellt, aus unserer Sicht gereicht, wenn im Abschnitt 1.1 dies erwähnt würde.

Ebenfalls positiv sehen wir die Erwähnung des BBP an so prominenter Stelle im Abschnitt 1.2 zum Beginn des RLPs, da somit die geforderte/gewünschte Qualität der Ausbildung unterstrichen wird. Sehr bedauerlich ist die vertane Chance stärker und nachhaltiger in den RLP zu integrieren.

Neben der Stellungnahme des Landesschulbeirates wird als Anhang noch auf die Stellungnahmen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Beirates der Beruflichen Schulen und des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung verwiesen. Um eine Doppelung zu vermeiden, wird in der Folge zum Teil auf diese Stellungnahmen verwiesen.

Ausgehend von der Diskussion fasst der Landesschulbeirat seine Kritik auf sechs zentrale Aspekte zusammen.

1. Sprachförderung

Zur Verbesserung der Förderung der Pisa Risikogruppe ist auch bei den Erzieher*innen Wissen zu Spracherwerb und Lesekompetenz erforderlich. (vergl. M. Hasselhorn, Zusatzförderung für Risikokinder, Göttingen, 2015). Deshalb soll die Ergänzung eingesetzt werden:

- Identifizieren früher Entwicklungsmerkmale, die Schwierigkeiten beim Erwerb von Lesen, Schreiben und Rechnen vorhersagen.
- Möglichkeiten der Frühdiagnostik dieser Entwicklungsmerkmale im Kindergarten und der Grundschule im eFÖB-Bereich.
- Klären der Trainierbarkeit dieser Merkmale.
- Trainierbare Merkmale werden zum Inhalt indizierter Prävention.

Wissenschaftlich lässt sich dies begründen über Kinder, die schon früh Schwierigkeiten beim Erwerb von Lesen, Rechtschreiben und Rechnen aufweisen, in der schulischen Karriere die erhöhte Gefahr für das Auftreten von schulischen Schwierigkeiten vorliegen (Duncan, Dowsett, Claesens, Magnuson, Huston, Klebanov et al., 2007; Schneider, 2009). Eine durchgehende und ausgewiesene Verankerung der Sprachförderung mit einem Konzept, das schon vor dem schulischen Konzept der Sparförderung ansetzt, ist damit zwingend erforderlich.

Genaugenommen bräuchte es für diese Ausbildung laut RLP besonders „erwachsene“ und reflektierte Schulabgänger mit sicheren Deutschkenntnissen und guter Allgemeinbildung. Gerade die Heterogenität der Berliner Kinder und Jugendlichen macht es zwingend erforderlich gute Sprachvorbilder in allen Bildungssituationen den jungen Menschen an die



Seite zu stellen. Das gilt sowohl für Deutsch, aber auch für mögliche Partnersprachen in den Einrichtungen. Aus diesem Grund muss die Sprachförderung durchgehend auch im RLP verankert werden.

2. Inklusion

In den letzten Jahren wurden die Rechte von Behinderten nochmals deutlich gestärkt. Das spiegelt sich in verschiedenen Gesetzen (hier zu benennen sind unter anderen SGB VIII bis XI, der UN-BRK) wieder. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren auch Veränderungen am Schulgesetz und den nachgeordneten Verordnungen umgesetzt.

Auch aus der Köller-Kommission (siehe 4.) finden sich hier weitere Empfehlungen. Schon in der Kita ist eine differenzierte Betrachtung, als sie derzeit aus dem RLP hervorgeht notwendig. Der Landesschulbeirat empfiehlt hier den in der Stellungnahme von Holger Metzger vom LBfMmB zu folgen, und unten benannte Rechtsnormen auch im RLP zu verankern.

3. Mangelnde Vernetzung von Theorie und Praxis

Der RLP gibt nur unzureichend Hinweise über die Verzahnung von Theorie (Berufsschule) und Praxis (Praxisstelle/Kita) der Teilzeitauszubildenden. Hier muss noch im stärkeren Maße darauf geachtet werden, dass ein schlüssiges Konzept vorliegt, weil diese Auszubildenden im Gegensatz zur Vollzeit durch den jeweiligen Arbeitsvertrag mit dem jeweiligen Träger nicht oder kaum die Möglichkeiten haben in anderen Feldern der Sozialpädagogik zu schnuppern. Ihnen wird aber, wie bei der Vollzeit auch, das komplette Berufsspektrum anerkannt.

An dieser Stelle sei auf die Stellungnahme des BBS verwiesen, der neben der leider noch unzureichenden Verzahnung auch die Vernetzung mit den Ergebnissen der Köller-Kommission bemängelt.

4. Fehlende Umsetzung von Teilen der Ergebnisse der Köller-Kommission

Die Köller-Kommission hat hingewiesen auf „Sprachliche Kompetenzen und ihre Förderung“ (in Köller et al., Qualitätskommission zur Schulqualität in Berlin Empfehlungen zur Steigerung der Qualität von Bildung und Unterricht in Berlin Abschlussbericht der Expertenkommission, Berlin 2020, Seite 33 ff.) sowie die „Empfehlungen: Klarer Fokus auf die Sicherung sprachlicher und mathematischer Kompetenzen“ (aaO. Seite 45 f) und Forschungsbasierung der Förderansätze. Eine entsprechende Umsetzung ist im RLP nur in kleinen Teilen erkenntlich. Für diesen und den nachfolgenden Punkt weist der Landesschulbeirat ausdrücklich nochmals auf die Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverband hin.

5. Unzureichende Verankerung der Bildungsprogramme für die Kita und die Grundschule

Leider wird schon bei den rechtlichen Grundlagen in Punkt 1.2 für den Bildungsbereich nur die Kita genannt und der schulische Anteil völlig weggelassen, obwohl gerade in der letzten Schulgesetzänderung vom Herbst 2021 das Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule (Grundstufe) im §19 als richtungsweisende Arbeitsgrundlage neu eingefügt wurde und auch die weiterführenden Schulen in Berlin als Ganztagschulen interessante Arbeitsfelder für die Erzieher*innen darstellen.

Im gesamten RLP wird das Wort „Ganztags/Ganztagsangebote“ an Schulen nur einmal im Punkt 3 „Berufsbild /Arbeitsfelder“ genannt, obwohl gerade die Verbindung vom formellen



und informellen Lernen (s. BBP) z. B. durch multiprofessionelle Teams von Pädagog*innen und Erzieher*innen ein wichtiges Arbeitsgebiet ist, in dem Erzieher*innen Bildungsaufgaben „auf Augenhöhe“ mit den Lehrkräften ergänzend im Ganzttag übernehmen können und nicht nur Unterstützungskraft für die Lehrkräfte oder Betreuungskraft sind, wie es im Punkt 3 den Anschein macht.

6. Fehlende Inhalte bei der Scientific Literacy

Die PISA-Studie definierte als erstes, was versteht unter naturwissenschaftlicher Grundbildung zu verstehen ist. Es wird damit die charakteristischen Eigenschaften der Naturwissenschaften als eine Form menschlichen Wissens und Forschens beschrieben. Ebenso soll naturwissenschaftliches Wissen angewendet werden, um Fragestellungen zu erkennen, die sich naturwissenschaftlich bearbeiten lassen oder um naturwissenschaftliche Phänomene zu beschreiben.

Daraus soll eine Bereitschaft erwachsen, sich mit naturwissenschaftlichen Ideen und Themen zu beschäftigen und sich reflektierend mit ihnen auseinanderzusetzen. (vgl. Klieme et al. 2009)

Dieses findet sich nicht in den beschriebenen Inhalten des Lernfeldes 4 wieder. Konzepte des Wissenserwerb schon in der Vorschule nach Bybee (1997) und Empfehlungen zur Strukturierung von Lernumgebungen (Dubs 2009) finden keine Berücksichtigung. Auch Anregungen zur Umsetzung wie Erfahrungen mit Licht und Schatten oder das Erkunden von Wirkzusammenhängen (Funktion einer Schaukel) die problemlos schon bei jungen Kindern spielerisch aufgegriffen werden können, fanden leider keinen Eingang in den RLP. Interesse und Neugier auf Naturwissenschaftliches Denken und Arbeiten kann so spielerisch schon in sehr jungen Jahren angebahnt werden. Anregungen finden sich im Alltag zu genüge. Andere Bundesländer (u.a. Thüringen) haben dies in dem jeweiligen Bildungsplan des Landes mit verankert, und gehen damit sogar weiter als Berlin. Durch die immer stärkere Einbindung des sonstigen pädagogischen Personals in den Schulalltag ist dieses Thema nicht nur für die Kita sondern auch für den informellen Bildungsbereich der Schule und der Jugendarbeit von immer größerer Bedeutung. Eine Ergänzung und in Teilen eine Überarbeitung in Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht der Naturwissenschaften in der Senatsverwaltung könnte für diesen Teil des RLP deutlich verbessern.

Abschließend möchte der Landeschulbeirat noch Anregungen geben.

Die Senatsverwaltung hat eine Chance vertan sich mit der Verbesserung der Ausbildungsqualität zu beschäftigen. Wenn ein RLP schon in die Überarbeitung geht, sollte das Ziel eine zukunftstaugliche Verbesserung der Ausbildung sein, die sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt hat. In einem Berufsfeld, dass durch Politik und Gesellschaft viele weitere Aufgaben übertragen bekommen hat. Gerade aktuelle Änderungen und Weiterentwicklungen von Gesetzen, Verordnungen oder Ergebnisse sollten als initiales Moment genutzt werden, um auf einer breiten Basis diese Überarbeitung anzugehen, um auch hier in dieser Stellungnahme kritisierte Aspekte im Vorfeld schon zu berücksichtigen.

Das wäre insbesondere für die Teilzeitausbildung gut gewesen. Denn die 6.500 Teilzeitstudierenden beschäftigen sich zu 90% mit dem BBP, da ihr Ausbildungsort die Kita ist, dennoch sollte gerade hier die Ausbildung verbessert werden, um den Status aus Breitbandausbildung Rechnung zu tragen und eine Flexibilität der Einsetzbarkeit der



Absolventen zu erzielen. Die Fachschulen haben kaum Ressourcen für den Theorie-Praxis-Transfer. Der RLP hätte hier einen wichtigen Beitrag leisten können, um sowohl die Vergleichbarkeit der Ausbildungen in den einzelnen Schulen zu erhöhen, aber auch um das Outcome bei den Absolventen zu verbessern.

Begleitend zur erfolgten Abstimmung mit der Abteilung Jugend halten wir eine Beratung des kompletten Papiers für geboten.

Die Pisa Risikogruppe ist im kompletten Arbeitsfeld Erziehung mit unterschiedlichsten Ansätzen zu bearbeiten. Das muss integraler Bestandteil der Arbeit sein. Unter Beteiligung aller relevanten Gruppen und Interessenverbände könnte so die Möglichkeit der Partizipation eingeräumt werden und die Qualität des überarbeiteten RLP nochmals deutlich verbessert werden. Eine Umsetzung des RLP zum kommenden Halbjahr, gerade wenn man die Anmerkungen dieser Stellungnahme wirklich nochmal mitbedenkt, halten wir für zu wenig Zeit zur Umsetzung.

Auch die belasteten Schulen bekommen somit die Möglichkeit gehört zu werden, und dies funktional in den Schulen umzusetzen.

Ebenso soll auch an dieser Stelle angemerkt werden, dass seit 2009 aus der UN-Behindertenkonvention eine Beteiligung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in die Anhörung eingebunden werden muss. Falls dies nicht erfolgt ist, ist es aus der Sicht des Landesschulbeirates besonders bedauerlich, da die Inklusion aller gerade in den sozialen Berufen zum Standard gehören sollte.

Stellungnahme von Holger Metzling (LbfMmB)

Grundsätzlich ist immer wieder meine Stellungnahme zum Thema RLP Ganztagschule anzuführen. Darin sind die Hauptkritikpunkte zur Nichtbeteiligung an untergesetzlichen Normen verschriftlicht. Rechtsverordnungen, Ausführungsvorschriften etc. oder, wie in diesem Fall der RLP Sozialpädagogik, sind untergesetzliche Norm dar.

Inwieweit die Beauftragte f MmB bei der Erarbeitung beteiligt wurde, ist mir nicht bekannt, jedoch wurde der LbfMmB als Gremium nicht aktiv durch das verantwortliche Referat IV A der Senatsverwaltung für Bildung einbezogen.

Die Nichteinbeziehung des LbfMmB bereits während eines Entwicklungsprozesses ist einen Verstoß gegen einfaches Bundesgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Vereinbarung der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹, allgemein als UN-BRK titulierte, vom 31.12.2008 mit Rechtswirksamkeit in 2009).

Einfaches Bundesrecht ist kein Individualrecht und somit nicht von Bürger:innen einklagbar. Verfassungsrechtlich ist die Nichtbeachtung von Bundesrecht bei der Entwicklung von Rechtsnormen gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung von Berlin dennoch relevant. Für Rechtsnormen, die ohne Beachtung dieses Bundesgesetzes¹ erlassen werden, könnte die Verfassungsvereinbarkeit (VvB) zumindest angezweifelt werden.

Speziell zum RLP Sozialpädagogik ist anzuführen, dass die in diesem verorteten Rechtsnormen auf Bundesebene zumindest durch das Gesetz über die UN-BRK¹, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) und das Bundesteilhabegesetz (SGB IX) an sich als



Bundesteilhabegesetz erweitert werden müssen. Hinzu kommen Normen aus den SGB V, XI und XII, welche durch Verweise auf oder direkt mit den vorgenannten Rechtsnormen in Verbindung zu betrachten seien sollten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Heckel, Karen Laschke, Isabella Vogt-Schwarze, Erik Nowarra, Kai Oberbach